

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. März 1967	Nummer 28
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
23212	31. 1. 1967	Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Arbeits- und Sozialministers Vollzug der Heizölbehälter-Verordnung	322

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Arbeits- und Sozialminister	
9. 2. 1967	Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Januar 1967 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Februar 1967	323
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
17. 2. 1967	RdErl. — Kleingarten-Wettbewerb deutscher Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen im Jahre 1967	328
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
8. 2. 1967	Gem. RdErl. — Um- und Neubau landwirtschaftlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude	329
	Hinweis	
	Redaktion der Verkündungsblätter	329

I.

23212

Vollzug der Heizölbehälter-Verordnung

- Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten —
II A 4 — 2.052 Nr. 100 67.
d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —
V A 3 — 602 1 — 10224
u. d. Arbeits- und Sozialministers —
III A 2 — 8600 Tgb.Nr. 504'66
v. 31. 1. 1967

Es besteht Veranlassung, die zuständigen Behörden nachdrücklich zum ordnungsgemäßen Vollzug der Heizölbehälter-Verordnung vom 23. März 1961 (GV. NW. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 1965 (GV. NW. S. 231 / SGV. NW. 232), anzuweisen und zur Ausräumung von Mißverständnissen auf folgendes besonders hinzuweisen:

1. Allgemeines zur rechtlichen Beurteilung des Gewässerschutzes

Die Vorschriften der Heizölbehälter-Verordnung dienen vornehmlich dem Gewässerschutz. Insoweit gelten sie für den Bereich der Heizöllagerung als eine nähere Konkretisierung der Vorschriften des § 26 Abs. 2 und des § 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Nach den vorgenannten, auch unmittelbar anwendbaren Vorschriften des WHG dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, daß eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Zur Auslegung der Worte „nicht zu besorgen“ führt das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 16. 7. 1965 — BVerwG IV C 54.65 — (Zeitschrift für Wasserrecht 1965 S. 113) u. a. aus:

„Dies will besagen, daß eine gewisse Wahrscheinlichkeit geradezu ausgeräumt sein muß. Reine Möglichkeiten werden zwar nie völlig ausgeschlossen werden können. Das „nicht zu besorgen“ ist aber dahin zu deuten, daß keine auch noch so wenig naheliegende Wahrscheinlichkeit besteht, was darauf hinausläuft, es muß nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich sein. Das Gesetz ist hier also überaus streng auszulegen.“

Da bei Heizölbehältern aller bisher gebräuchlichen Bauarten nach der Lebenserfahrung durchaus eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, daß nach einer längeren oder kürzeren Betriebszeit durch chemische, physikalische oder mechanische Einwirkungen Leckstellen entstehen, aus denen der Behälterinhalt auslaufen und in ein Gewässer gelangen kann, dürfen solche Behälter seit dem Inkrafttreten des WHG nicht mehr ohne besondere Schutzvorkehrungen gegen Auslaufen oder für das Auffangen ausgelaufenen Heizöls betrieben werden, es sei denn, daß nach den besonderen örtlichen Verhältnissen eine Gewässerverunreinigung aus anderen Gründen ausgeschlossen ist.

2. Keine Beschränkung des Gewässerschutzes auf Wasserschutzgebiete

Gewässerschützende Maßnahmen sind auch keineswegs nur innerhalb besonders festgesetzter Wasserschutzgebiete erforderlich. Nach der durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigten Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts Münster (Urteil vom 26. 3. 1963 — VII A 471 62 — OVG 18 S. 297) verlangt § 34 Abs. 2 WHG den Schutz des Grundwassers gegen schädliche Verunreinigungen und sonstige nachteilige Veränderungen schlechthin, unabhängig davon, ob das Grundwasser verbraucht werden soll oder nicht. Demgemäß stellt auch § 27 des Landeswassergesetzes (LWG) wie auch insbesondere § 7 Abs. 1 der Heizölbehälter-Verordnung darauf ab, daß gewässerschützende Maßnahmen bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe (hier: Heizöl) allgemein und nicht nur in besonders geschützten Gebieten zu fordern sind.

3. Überwachung der Dichtigkeit der Anlagen und Maßnahmen zum Schutze der Gewässer gegen auslaufendes Heizöl

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Heizölbehälter-Verordnung müssen Behälteranlagen grundsätzlich so aufgestellt

oder eingebaut sein, „daß Undichtheiten jederzeit erkennbar sind und austretendes Heizöl sicher aufgefangen wird“. Mitteilungen in der Öffentlichkeit, daß auf diese Forderungen nach geltendem oder in Kürze zu erwartendem neuen Recht verzichtet werden könne, sind unzutreffend.

Soweit eine jederzeitige direkte oder indirekte optische Dichtheitskontrolle nicht möglich ist, müssen die Behälter mit geeigneten Kontrollgeräten zur selbsttätigen Anzeige von Undichtheiten (Leckanzeigegeräten) ausgerüstet werden. Die Forderung, daß Undichtheiten zuverlässig und schnell feststellbar sein müssen, entspricht auch dem Verlangen des Gesetzgebers in § 27 Abs. 5 Nr. 2 LWG. Die Vorschrift, daß austretendes Heizöl sicher aufzufangen ist, wird dadurch erfüllt, daß die Behälter in einem Auffangraum aufgestellt oder doppelwandig ausgebildet werden.

Für die unterirdische Lagerung von Heizöl haben sich nach bisherigen Erfahrungen doppelwandige Behälter mit technisch einfachen und funktionssicheren Leckanzeigegeräten besonders gut bewährt. Für neue Behälteranlagen sollte daher der Einbau doppelwandiger Behälter empfohlen werden.

Nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen erscheint es erforderlich, die Betreiber der Anlagen zum Schutze der Behälter gegen Innenkorrosion und zum Schutze der gesamten Anlage gegen sonstige Schäden und Betriebsstörungen darauf hinzuweisen, daß die Behälter regelmäßig (z. B. im Rahmen des Wartungsdienstes) auf das Vorhandensein von Wasser und Schlamm geprüft und diese Stoffe baldmöglichst aus den Behältern entfernt werden sollten. Darüber hinaus bleibt es dem Betreiber anheimgestellt, im Interesse der Werterhaltung der Anlage weitere geeignete Maßnahmen gegen eine Innen- oder Außenkorrosion der Behälter zu treffen.

4. Leckanzeigegeräte

Nach Nr. 4.25 des Anhangs II zur Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — TVbF — vom 10. September 1964 (BGBl. I S. 717), geändert durch Verordnung vom 7. September 1965 (BGBl. I S. 1271), dürfen nur solche Leckanzeigegeräte verwendet werden, die ihrer Bauart nach gemäß § 6 TVbF zugelassen sind. Dies gilt nicht für Leckanzeigegeräte, deren Eignung auf Grund von Vorschriften der Länder (z. B. durch Prüfzeichen auf Grund der Prüfzeichenverordnung) anerkannt worden ist, wenn sie bis zum 31. 12. 1965 beschafft und bis zum 31. 12. 1966 in Betrieb genommen worden sind. Für Behälteranlagen, die dem Geltungsbereich der TVbF nicht unterliegen, können Leckanzeigegeräte mit Prüfzeichen vorerst auch weiterhin, längstens jedoch bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Prüfbescheids eingebaut und unbefristet verwendet werden, solange sie ihre Funktion sicher erfüllen.

Zur dauernden Erhaltung ihrer Betriebssicherheit bedürfen insbesondere die nach dem Vakuumprinzip arbeitenden Leckanzeigegeräte neben der laufenden Überwachung durch den Betreiber der Anlage und außer der Überprüfung durch Sachverständige im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen nach § 4 der Heizölbehälter-Verordnung auch in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber jährlich einmal, einer Prüfung durch einen Sachkundigen (z. B. des zuständigen Wartungsdienstes). Hierauf ist auch in den Bauartzulassungen oder in den Betriebsanleitungen für diese Geräte hingewiesen. Die Betreiber solcher Anlagen sind auf dieses Erfordernis künftig durch den folgenden Zusatz zum Abschnitt „Überwachung der Behälteranlage“ in den „Betriebs- und Verhaltensvorschriften für die Lagerung von Heizöl“ (Anlage 6 zum RdErl. v. 11. 9. 1962 — SMBl. NW. 23212 —) besonders hinzuweisen: „Dies gilt insbesondere auch für Leckanzeige- und Lecksicherungsgeräte.“

Eine amtliche Bekanntmachung der erteilten Bauartzulassungen und Prüfbescheide ist für die Wirksamkeit dieser Eignungsnachweise nicht mehr erforderlich. Der Runderlaß vom 2. 8. 1962 i. d. F. d. Runderlasses vom 27. 11. 1962 (SMBl. NW. 23212) über Sicherungsgegenstände bei Lagerung von Heizöl ist inzwischen gegen-

standlos geworden und wird daher hiermit aufgehoben.

5. Abfüllsicherungen

Nach Aufhebung des § 6 der Heizölbehälter-Verordnung durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Heizölbehälter-Verordnung vom 12. August 1965 (GV. NW. S. 231) ist die Ausrüstung der Behälteranlagen mit Überfüllsicherungen nicht mehr zu fordern. Das Überfüllen ortsfester Behälter soll spätestens ab 1. 12. 1967 durch Abfüllsicherungen im Sinne der Nr. 9.136 des Anhangs II zur TVbF verhindert werden, mit denen bis zu diesem Zeitpunkt alle Straßentankwagen und Aufsetztanks ausgerüstet sein müssen. Für das Betanken kleinerer Behälter (z. B. Fässer, Haushaltsbehälter bis zu 620 Liter Rauminhalt), die unmittelbar an der Einfüllöffnung mit einer Zapfpistole befüllt werden können, werden voraussichtlich selbstschließendes Zapfpistolen als Abfüllsicherungen verwendet. Alle ortsfesten Behälter, die über Füllstutzen oder Füllleitungen befüllt werden, können demnächst aus Straßentankwagen oder Aufsetztanks nur noch beliefert werden, wenn sie mit einem Grenzwertgeber ausgerüstet sind, der die erforderlichen Steuerimpulse für das Abschlußorgan am Tankfahrzeug auslösen muß. Es dürfen nur solche Grenzwertgeber eingebaut und verwendet werden, deren Eignung durch Baumusterprüfung und -bescheinigung nach § 7 TVbF nachgewiesen ist.

Eine Rechtshandhabe, schon jetzt den Einbau von Grenzwertgebern an den Lagerbehältern zu verlangen, besteht zur Zeit noch nicht. Das schließt jedoch nicht aus, daß die Behörden die Tankbetreiber und den Mineralölhandel aus gegebenen Anlässen in geeigneter Weise auf die Notwendigkeit der rechtzeitigen Ausrüstung der Tanks mit Grenzwertgebern hinweisen.

um Schwierigkeiten in der Belieferung mit Heizöl nach dem 1. 12. 1967 vorzubeugen.

6. Ausnahmen

Ist der zuständigen Behörde im Einzelfall bekannt oder wird ihr nachgewiesen, daß nach den besonderen örtlichen Verhältnissen eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eines oberirdischen Gewässers durch ausgelaufenes Heizöl nicht zu besorgen ist, so soll sie in dem betreffenden Falle auf Auffangvorrichtungen oder Kontrollgeräte verzichten; will sie auf diese Schutzvorkehrungen nicht verzichten, so muß sie diese Entscheidung begründen. Soweit z. B. die örtlichen geologischen und hydrologischen Verhältnisse nicht bereits bekannt sind, ist es Sache des Bauherrn oder Betreibers, den Nachweis für das Vorhandensein der Ausnahmenvoraussetzungen zu erbringen. Im übrigen wird auf Nr. 7.7 der Ausführungsanweisung zur Heizölbehälter-Verordnung vom 11. 9. 1962 (MBL. NW. S. 1621 / S. MBL. NW. 23212) verwiesen.

Die zuständigen Behörden werden gebeten, ihren Fachministerien über Schwierigkeiten und besondere Erfahrungen beim Vollzug der Heizölbehälter-Verordnung, insbesondere über bedeutsame Schadensfälle, auf dem Dienstwege zu berichten.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
Wasserwirtschaftsämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
unteren Bauaufsichtsbehörden,
unteren und örtlichen Wasserbehörden.

— MBL. NW. 1967 S. 322.

II.

Arbeits- und Sozialminister

Aufstellung

über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Januar 1967 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Februar 1967

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 2. 1967 — II 1 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
20805	Vereinbarung vom 17. 10. 1966 zur Änderung des § 3 des Tarifvertrages zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse der Arbeiter in Betrieben des Landschaftsgartenbaus im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Winterperiode vom 22. 7. 1965	Winterperiode 1966/67	4439:3
20806	Bundesrahmentarifvertrag für Angestellte und Lehrlinge des Landschaftsgartenbaus im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 6. 1966	1. 7. 1966	4524
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
20807	Tarifvertrag für Waldarbeiter der Bundesvermögensverwaltung im Bundesgebiet — Geltung der Tarifverträge für Forstarbeiter der Länder — vom 30. 12. 1966	1. 1. 1967	4303:7
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
20808	Lohntarifvertrag mit Lohnordnung für Arbeiter und Lehrlinge im Aachener Steinkohlenbergbau vom 3. 10. 1963	1. 10. 1963; 1. 7. 1964	1977:14
20809	Lohntarifvertrag vom 15. 12. 1964 wie vor	1. 1. 1965	1977:15
20810	Lohntarifvertrag vom 13. 7. 1966 wie vor	1. 6. 1966	1977:16

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
20811	Ergänzungsvereinbarung vom 6. 1. 1967 zum Tarifvertrag über die „regelmäßige Arbeitszeit in 6-Wochen-Abschnitten“ für Arbeiter, technische Angestellte unter Tage und technische Betriebsangestellte über Tage im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 31. 3. 1965	1. 1. 1967	4358/10
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
20812	Änderungsvereinbarung vom 8. 11. 1966 zum Bundestarifvertrag über die besonderen Arbeitsbedingungen für Montagearbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschl. des Fahrleitungs-, Freileitungs- und Ortsnetzbaues sowie des Kabelbaues (BMTV) vom 29. 3. 1963	1. 1. 1967	4119/6
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
20813	Lohntarifvertrag, Arbeitszeit- und Urlaubsgeldregelung für Arbeiter der Raffinerien, Niederlassungen und Tanklager der BP Benzin und Petroleum Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 7. 1965	1. 7. 1965	4521
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
20814	Vereinbarung für gewerbliche Arbeitnehmer der Firma Karl Gustav Poth, Spiritusvertrieb, Dortmund-Dorstfeld — Anwendung des Manteltarifvertrages für die Spirituosen-Industrie in Nordrhein-Westfalen vom 15. 11. 1962 —, vom 7. 1. 1967	1. 1. 1967	4080/5
20815	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter der Firma Niederrheinische Geflügelgesellschaft mbH & Co. KG, Nieukerk-Ndrh., vom 21. 12. 1966	1. 11. 1966	4347/1
20816	Protokollnotiz vom 6. 10. 1966 zum Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie im Bundesgebiet vom 28. 6. 1966		4510/1
20817	Manteltarifvertrag für Angestellte und Lehrlinge der Deutschen Hefewerke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 11. 11. 1966	1. 8. 1966	4527
20818	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in den Zigaretten-Frischdiensten der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma, Hamburg, im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 29. 8. 1966	1. 9. 1966	4529
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
20819	Schiedsspruch vom 11. 1. 1967 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 8. 4. 1963	1. 1. 1967	4120/11
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
20820	Lohntarifvertrag für Arbeiter sowie selbständig arbeitende Ladnerinnen und Expedientinnen der Färberei- und chemischen Reinigungsbetriebe in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hessen und Baden-Württemberg mit Protokollnotizen vom 6. 9. 1966	1. 9. 1966	1114/41
20821	Zusatztarifvertrag für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. 12. 1966 zum Bundestarifvertrag für das Schornsteinfegerhandwerk vom 23. 1. 1964	1. 1./ 1. 4. 1967	4334/2
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
20822	Gehalts- und Lohntarifvertrag für Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge in allen Betrieben der Handelsorganisation der „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH und der „Deutsche See“ Fischgroßhandels-gesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 14. 11. 1966	1. 1. 1967	4098/10
20823	Tarifvertrag über die Bildung eines gemeinsamen Gesamtbetriebsrates für die Einrichtungen der „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH, Bremerhaven, u. a. im Bundesgebiet vom 28. 10. 1966	1. 1. 1967	4098/11
20824	Lohnabkommen für Arbeiter und Lehrlinge in den Betriebsstellen der Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumgenossenschaften mbH (GEG) im Bundesgebiet vom 13. 5. 1966	1. 1. 1966	4499/1
20825	Gehaltsabkommen für technische Angestellte, Meister und Lehrlinge wie vor	1. 1. 1966	4499/2
20826	Zusatzvereinbarung für den Werkfernverkehr vom 13. 5. 1966 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumgenossenschaften mbH und ihrer Tochtergesellschaften im Bundesgebiet vom 13. 5. 1966	1. 1. 1966	4499/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
20827	Zusatzvereinbarung für den Werknahmeverkehr wie vor	1. 1. 1966	4499/4
20828	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische Angestellte und Lehrlinge der Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumgenossenschaften mbH und ihrer Tochtergesellschaften im Bundesgebiet vom 1. 8. 1966	1. 8. 1966	4499/5
20829	Änderungsvereinbarung vom 28. 6. 1966 zur Ziff. 2 der Anlage zum Gehaltsabkommen für technische Angestellte, Meister und Lehrlinge in den Betriebsstellen der Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumgenossenschaften mbH im Bundesgebiet vom 13. 5. 1966	1. 5. 1966	4499/6
20830	Änderungsvereinbarung zur Ziff. 5 der Anlage wie vor	1. 5. 1966	4499/7
20831	Änderungsvereinbarung vom 11. 8. 1966 zur Ziff. 5 der Anlage zum Lohnabkommen für Arbeiter in den Betriebsstellen der Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumgenossenschaften mbH im Bundesgebiet vom 13. 5. 1966	1. 8. 1966	4499/8
20832	Änderungsvereinbarung zur Ziff. 24 der Anlage wie vor	1. 8. 1966	4499/9
20833	Änderungsvereinbarung vom 4. 11. 1966 zur Ziff. 4 der Anlage wie vor	1. 9. 1966	4499/10
20834	Änderungsvereinbarung vom 9. 11. 1966 zur Ziff. 4 der Anlage zum Gehaltsabkommen für technische Angestellte, Meister und Lehrlinge in den Betriebsstellen der Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumgenossenschaften mbH im Bundesgebiet vom 13. 5. 1966	1. 9. 1966	4499/11
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
20835	Vereinbarung (Protokollnotiz) vom 11. 1. 1967 zur Ergänzung der tarifvertraglichen Vereinbarung für die Möbel-Bezugs-GmbH & Co. KG, Rheinhausen, vom 26. 10. 1966	1. 1. 1967	4370/9
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
20836	Tarifvertragliche Vereinbarung über Vergütungen für Lehrlinge und Anlernlinge der Firma Neckermann und Reisen GmbH & Co. KG im Bundesgebiet vom 27. 9. 1966	27. 9. 1966	1887/48
20837	Gehaltstarifvertrag für Redakteure und Volontäre an Tageszeitungen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 10. 1966	1. 10. 1966	4362/6
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
20838	Tarifvertrag über die Versorgung für alle Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet (BBk-Versorgungs-TV) vom 20. 1. 1967	1. 1. 1967	3820/36
20839	Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter der Deutschen Bundesbank vom 1. 12. 1966	1. 8. 1966	4251/15
20840	Manteltarifvertrag für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer der Verwaltung und alle Arbeitnehmer in den Nebenbetrieben der Allgemeinen Ortskrankenkasse Düsseldorf vom 1. 8. 1966	1. 4. 1966	4526
20841	Lohn- und Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 4. 1966	4526/1
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
20842	Lohnstarifvertrag für Arbeiter von 8 Hafenumschlags- und Lagereibetrieben im Hafen Neuß vom 20. 11. 1966	1. 10. 1966	4474/1
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
20843	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Gaststätten- und Hotelgewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1966 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 11. 1966	4184/4
20844	Lohn- und Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten	1. 11. 1966	4184/5
20845	Lohnabkommen für gewerbliches Fahr- und stationäres Personal der DSG Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 30. 9. 1966	1. 8. 1966	4476/3
20846	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer in den Schulungs- und Erholungsheimen der Gesellschaft für Jugendheime (GfJ), Düsseldorf, mit Protokollnotizen sowie Gehalts- und Lohnabelle vom 1. 7. 1966	1. 1./ 1. 7. 1966	4528
20847	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer in Werksküchen, Kantinen, Heimen, Fernverpflegungsbetrieben und Gemeinschaftslagern im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 12. 1966	1. 1. 1967	4530

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
20848	Tarifvertrag vom 24. 11. 1966 zur Änderung der §§ 3, 4 und 38 der Bühnenschiedsgerichtsordnung vom 1. 10. 1948 / 1. 6. 1960	1. 1. 1967	335/8
20849	Tarifvertrag vom 20. 9. 1966 zur Aufhebung von 2 Tarifverträgen und zur Änderung des Tarifvertrages über die Verdoppelung der Altersversorgungsabgabe an deutschen Bühnen vom 1. 10. 1959	1. 10. 1966	1317/8
20850	Änderungsvereinbarung Nr. 125 vom 30. 9. 1966 zum Anhang G (Drucker, Vervielfältigungspersonal und Betriebshandwerker) des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet vom 28. 1. 1955	1. 9. 1966	2380/125
20851	Änderungsvereinbarung Nr. 125 (FFA) für den Bereich der französischen Streitkräfte wie vor	1. 9. 1966	2380/125a
20852	Vergütungstarifvertrag Nr. 5 für Angestellte der Gemeinden im Bundesgebiet vom 1. 12. 1966	1. 4. 1966	3750/421
20853	Tarifvertrag für die Gemeinden im Bundesgebiet vom 1. 12. 1966 zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. 2. 1961 . .	1. 4./ 1. 10. 1966	3750/422
20854	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 16. 1. 1967 zu vorstehendem Tarifvertrag	1. 4./ 1. 10. 1966	3750/423
20855	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 16. 1. 1967 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5 für Angestellte der Gemeinden im Bundesgebiet vom 1. 12. 1966	1. 4. 1966	3750/424
20856	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 4. 11. 1966 zum Tarifvertrag über die Gewährung von Reisekostenvergütung an Angestellte des Bundes, der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr sowie von Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 15. 12. 1965	1. 1. 1966	3750/425
20857	Protokollerklärung vom 15. 12. 1966 zur Erhöhung der Entschädigungen im Tarifvertrag über besondere Vergütungen für Schulhausmeister des Berufsschulverbandes Ennepe-Ruhr-Nord, Hattingen, vom 29. 9. 1964 . .	1. 4./ 1. 10. 1966	3750/426
20858	Tarifvertrag über die Versorgung für alle Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Bundesgebiet (Versorgungs-TV I) vom 29. 12. 1966	1. 1. 1967	3796/23
20859	Tarifvertrag über besondere Vergütungen für Schulhausmeister des Landkreises Moers auf Grund des § 62 BMT-G II vom 1. 1. 1964	1. 1. 1964	3950/148
20860	Tarifvertrag vom 27. 3. 1964 für die Stadt Moers wie vor	1. 1. 1964	3950/148a
20861	Tarifvertrag vom 21. 5. 1964 für die Stadt Homberg wie vor	1. 1. 1964	3950/148b
20862	Tarifvertrag vom 1. 6. 1964 für die Stadt Kamp-Lintfort wie vor	1. 1. 1964	3950/148c
20863	Tarifvertrag vom 22. 6. 1964 für die Stadt Orsoy wie vor	1. 1. 1964	3950/148d
20864	Tarifvertrag vom 19. 8. 1964 für die Gemeinde Rheinkamp wie vor	1. 8. 1964	3950/148e
20865	Tarifvertrag vom 22. 9. 1964 für die Stadt Xanten wie vor	1. 1. 1964	3950/148f
20866	Tarifvertrag vom 8. 10. 1964 für die Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen wie vor	1. 1. 1964	3950/148g
20867	Tarifvertrag vom 27. 7. 1965 für die Gemeinde Neukirchen-Vluyn wie vor	1. 4. 1965	3950/148h
20868	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Arbeiter der Stadt Homberg/Ndrh. — Geltung des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) und des BZT/NRW zum BMT-G II — mit Lohntabelle vom 9. 2. 1965	1. 1. 1965	3950/149
20869	Tarifvertrag über die Löhne für Arbeiter der Stadt Homberg/Ndrh. vom 20. 4. 1966	1. 1. 1966	3950/150
20870	Protokollerklärung vom 21. 12. 1966 zur Änderung des Tarifvertrages über besondere Vergütungen für Schulhausmeister der Stadt Schwelm vom 26. 7. 1966	1. 4. 1965	3950/151
20871	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 7. 9. 1966 zum Bundeslohntarifvertrag Nr. 13 für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 1. 7. 1966	1. 4./ 1. 10. 1966	3950/152
20872	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 7. 9. 1966 zum 7. Bundeslohntarifvertrag für Haus- und Küchenpersonal in Einrichtungen der Gemeinden vom 1. 7. 1966	1. 4./ 1. 10. 1966	3950/153

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
20873	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 7. 9. 1966 zum Zehnten Ergänzungstarifvertrag zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) vom 1. 7. 1966	1. 1./ 1. 4. 1966	3950/154
20874	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 7. 9. 1966 zum Bundeslohntarifvertrag Nr. 13 für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 1. 7. 1966	1. 4. 1966	3950/155
20875	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft wie vor	1. 4. 1966	3950/157
20876	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 7. 9. 1966 zum 10. Ergänzungstarifvertrag zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet (BMT-G II) vom 1. 7. 1966	1. 1./ 1. 4. 1966	3950/156
20877	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft wie vor	1. 1./ 1. 4. 1966	3950/158
20878	Tarifvertrag zur Eingruppierung von Fernsprechangestellten des Landschaftsverbandes Rheinland — Änderung und Ergänzung der Anlage 1a ATR — vom 2. 1. 1967	1. 1. 1967	3994/28
20879	Tarifvertrag über die Neuregelung der Entgelte für Medizinalassistenten in Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland vom 2. 1. 1967	1. 4. 1966	3994/29
20880	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 7. 9. 1966 zum Tarifvertrag über die Entgelte für arbeiterrentenversicherungspflichtige Lehrlinge der Gemeinden im Bundesgebiet vom 1. 7. 1966	1. 4. 1966	4112/8
20881	Zusatzabkommen vom 20. 12. 1966 zum Manteltarifvertrag für Milchkontrollangestellte des Milchkontrollverbandes Westfalen-Lippe vom 19. 12. 1963	1. 1. 1967	4201/5
20882	Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 vom 29. 11. 1966 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. 2. 1964, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 30. 9. 1966	1. 11. 1966/ 1. 1. 1967	4225/59
20883	Tarifvertrag für Arbeiter der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr — Geltung des Lohngruppenverzeichnisses für Arbeiter des Bundes — vom 23. 12. 1966	1. 8. 1966	4225/60
20884	Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 vom 30. 11. 1966 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 20. 3. 1964 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 11. 1966/ 1. 1. 1967	4225/61
20885	Tarifvertrag über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung an Arbeiter der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 6. 7. 1964 (ausgedehnt auf Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland durch Tarifvertrag vom 21. 6. 1966) . . .	1. 7. 1964	4230/58
20886	Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 29. 11. 1966 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet (MTL II) vom 27. 2. 1964, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 21. 1. 1966	1. 1. 1967	4230/60
20887	Tarifvereinbarung über die Erhöhung der Grundgehälter für die Mitarbeiter der Deutschen Welle — Anstalt des öffentlichen Rechts —, Köln, vom 16. 12. 1966	1. 1. 1967	4240/6
20888	Vierter Tarifvertrag vom 19. 12. 1966 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (MTArb. II) vom 15. 7. 1964	1. 8. 1966/ 1. 1. 1967	4258/16
20889	5. Änderungstarifvertrag vom 9. 12. 1966 zum Manteltarifvertrag für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV u. d. DAG)	1. 4. 1966	4268/27
20890	Vergütungstarifvertrag Nr. 5 für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 9. 12. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV u. d. DAG)	1. 4. 1966	4268/28
20891	Lohntarifvertrag Nr. 8 für technisches Bühnenpersonal des Lippischen Landestheaters, Detmold, vom 14. 11. 1966	1. 4./ 1. 10. 1966/ 1. 1. 1967	4449/1
20892	Vereinbarung vom 16. 1. 1967 zur Ergänzung und Änderung des Manteltarifvertrages für alle Mitarbeiter des Deutschlandfunk — Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts —, Köln, vom 1. 6. 1966	1. 6. 1966/ 1. 10. 1966/ 1. 1. 1967	4503/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
20893	Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer des Bundes und der Länder (außer Hamburg und Saarland) sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet (Versorgungs-TV) vom 4. 11. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 1. 1967	4525
20894	Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer des Bundes (Versorgungs-TV) vom 5. 11. 1966 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1967	4525/1
20895	Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr — Geltung des Versorgungstarifvertrages für den Bund — vom 30. 11. 1966	1. 1. 1967	4525/2

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe: IV, XII, XIII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, XXI, XXII, XXXI und XXXII.

— MBl. NW. 1967 S. 323.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Kleingarten-Wettbewerb deutscher Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen im Jahre 1967

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten v. 17. 2. 1967 —
III B 2 — 5.82 — Tgb.Nr. 369/67

Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau hat den Kleingarten-Wettbewerb für das Jahr 1967 ausgeschrieben und hierzu den nachfolgend im Auszug wiedergegebenen Aufruf erlassen:

„Mit wachsendem Erfolg werden seit 1951 alle zwei Jahre Kleingarten-Wettbewerbe durchgeführt. Diese Wettbewerbe sollen den Kleingärtnern neue Anregungen bringen, das Interesse an der Erhaltung und Verbesserung bestehender Anlagen steigern und Anreiz zur Neuanlage von Dauerkleingärten geben. Der Wettbewerb will in der Bevölkerung größeres Verständnis dafür wecken, daß den Kleingärten als Erholungsstätte für die arbeitenden Menschen und ihre Familien größere Bedeutung zukommt.

Darüber hinaus dienen gut angelegte und gepflegte Dauerkleinanlagen auch der Auflockerung und Durchgrünung unserer Städte und Gemeinden. Anlagen, die in vorbildlicher Weise der Sicherung und dem Aufbau gesunder Wohn- und Erholungslandschaften dienen, sollen in diesem Wettbewerb ausgezeichnet werden.

Ich rufe deshalb zu dem

„Kleingarten-Wettbewerb
deutscher Städte und Gemeinden
und ihrer kleingärtnerischen Organisationen
im Jahre 1967“

auf.

An dem Wettbewerb können sich alle Städte und Gemeinden der Bundesrepublik sowie ihre kleingärtnerischen Organisationen beteiligen.

Abweichend von den bisherigen Wettbewerben werden die Gemeinden folgender Größenklassen unterschieden:

I. Städte über	500 000 Einwohner
II. Städte zwischen 200 000 und	500 000 Einwohner
III. Städte und Gemeinden zwischen 75 000 und	200 000 Einwohner
IV. Städte und Gemeinden zwischen 20 000 und	75 000 Einwohner
V. Städte und Gemeinden bis	20 000 Einwohner

Kleingärtnerische Organisationen in Städten und Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern können sich im Einvernehmen mit ihren Gemeinden auch dann an dem Wettbewerb beteiligen, wenn die Gemeinden selbst nicht teilnehmen.

Bewertet werden die in den Jahren 1965 und 1966 erbrachten Leistungen bei der Schaffung neuer Anlagen wie bei der Umgestaltung, Verbesserung und Unterhaltung alter Anlagen.

Da nach den Erfahrungen des bisherigen Wettbewerbs viele Städte und Gemeinden Leistungen aufweisen, die eine Auszeichnung verdienen, werden sowohl den Städten und Gemeinden wie auch den kleingärtnerischen Organisationen in den einzelnen Größenklassen jeweils Preise in Form von goldenen, silbernen und bronzenen Plaketten verliehen.

Um die Leistungen der Kleingartenvereine, die mit viel Mühe und unter persönlichen Opfern ausgezeichnete Kleingartendaueranlagen geschaffen und damit zum Erfolg ihrer Gemeinde wesentlich beigetragen haben, besonders zu würdigen, werden ihnen Ehrenurkunden ausgehändigt.

Die Teilnehmer am Wettbewerb werden von den Ländern vorgeprüft. Die danach feststehenden Landesieger werden von der Bundesprüfungskommission zur Ermittlung der Preisträger des Bundeswettbewerbs 1967 überprüft.

Bei der Entscheidung über die Teilnahme sollten sich Städte und Gemeinden nicht nur durch die Aussicht auf einen Preis leiten lassen, sondern dabei zugleich den für das Gemeinwesen erwachsenden Nutzen bedenken.“

Ich würde es begrüßen, wenn sich auch im Land Nordrhein-Westfalen wieder zahlreiche Städte und Gemeinden und deren kleingärtnerische Organisationen an dem Wettbewerb beteiligen. Für die Teilnahme an diesem Wettbewerb sollte allein entscheidend sein, daß durch eine rege Beteiligung wieder einmal auf die große Bedeutung des Kleingartenwesens in der Öffentlichkeit hingewiesen werden kann.

Die für die Meldung zur Teilnahme erforderlichen Unterlagen können von den Städten und Gemeinden — zugleich für die kleingärtnerischen Organisationen — unmittelbar beim Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau, 532 Bad Godesberg, angefordert werden. Die kleingärtnerischen Organisationen der Gruppe V, die sich im Einvernehmen mit ihren Gemeinden allein am Wettbewerb beteiligen wollen, fordern die Unterlagen selbst an.

Die ausgefüllten Unterlagen müssen
spätestens am 23. März 1967
 beim

Ministerium für Wohnungsbau und öffentliche
 Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen
 4 Düsseldorf
 Karltor 8

vorliegen.

Ich bitte, auf dem ausgeschriebenen Kleingarten-
 Wettbewerb in Ihren Amtsblättern oder durch Rund-
 schreiben hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten,
 Landesbaubehörde Ruhr,
 Landkreise, Städte und Gemeinden.

— MBl. NW. 1967 S. 328.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Um- und Neubau
landwirtschaftlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude

Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche
 Arbeiten — V B 3 — 0.282 — 2240/66 — u. d. Ministers
 für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II A 4 —
 2078/1/2 — v. 8. 2. 1967

Als Anlage zu dem Gem. RdErl. v. 4. 5. 1960 (MBl. NW.
 S. 1493/SMBI. NW. 234) wurde ein Merkblatt mit dem
 Verzeichnis der am 1. 5. 1960 gültigen „Musterblätter“
 der Arbeitsgemeinschaft Landwirtschaftliches Bauwesen
 e. V. (ALB) in Frankfurt a. M. und der „Landwirtschaft-
 lichen Bauberatungsblätter“ der Arbeitsgemeinschaft
 Landwirtschaftliches Bauwesen Nordrhein-Westfalen e. V.
 (ALB-NRW) in Düsseldorf veröffentlicht. Die in diesem
 Merkblatt aufgeführten Bauberatungsblätter sind inzwi-
 schen durch die Entwicklung weitgehend überholt und
 durch neue Blätter ersetzt worden. Aus diesem Grunde
 verlieren die mit RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau
 v. 3. 8. 1960 (n. v.) — II C 2 — 0.282 — 654/60 — den

Baugenehmigungsbehörden über die Regierungspräsi-
 denten zugegangenen Merkblätter ihre Gültigkeit. Das
 gleiche gilt für die mit RdErl. d. Ministers für Wieder-
 aufbau v. 24. 4. 1961 (n. v.) — II C 2 — 0.282 — 311/61 —
 den Baugenehmigungsbehörden auf dem gleichen Wege
 übersandten Mappen mit den landwirtschaftlichen Bau-
 beratungsblättern der ALB-NRW.

Die Einschaltung der landwirtschaftlichen Bauberatung,
 die mit den zwischenzeitlich ergangenen RdErl. d. Mini-
 sters für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche
 Arbeiten v. 30. 7. 1963 (MBl. NW. S. 1448/SMBI. NW.
 23210) sowie d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
 und Forsten v. 29. 5. 1964 (MBl. NW. S. 875/SMBI. NW. 234)
 geregelt ist, gewährleistet weitgehend die Beachtung und
 Anwendung der Bauberatungsblätter. Der Gem. RdErl.
 v. 4. 5. 1960 (MBl. NW. S. 1493/SMBI. NW. 234) wird
 deshalb hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
 Landesbaubehörde Ruhr,
 Baugenehmigungsbehörden,
 Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung,
 Landwirtschaftskammern.

— MBl. NW. 1967 S. 329.

Hinweis

Redaktion der Verkündungsblätter

Das Aufgabengebiet „Redaktion der Verkündungs-
 blätter“ ist aus dem Geschäftsbereich des Ministerpräsi-
 denten in den des Innenministers übergegangen.

Schreiben an die Redaktion sind wie folgt zu adres-
 sieren:

An den
 Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen
 — Redaktion —
 4 Düsseldorf
 Elisabethstraße 5.

— MBl. NW. 1967 S. 329.

Was kann man schicken?

(Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen)

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Eierleigwaren
Traubenzucker
Babynahrung
Obst und Südfrüchte

Bis je 500 g

Hartwurst	} zusammen bis 1000 g
Speck	
Margarine	} zusammen bis 1000 g
Butter	
andere Fette	
Nüsse	
Mandeln	
Zitronat	
Rosinen	
Backobst	
Kekse, Teegebäck	

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Bis 300 g

Schokoladewaren

Bis je 250 g

Kaffee (in Pulverform: 50 g)
Kakao
Milchpulver
Käse
Bis je 50 g
Eipulver
Tabakpulver
(höchstens 48 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Bleistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
Schulhefte
Schwämme
Feinwaschmittel
Zeichenblocks
Fahrradzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

**Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topf-
schrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für
den Garten und für den Bastler.**

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen
anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Auf-
wand helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,- DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähnadeln, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,- DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselkrepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Über 5,- DM

Anoraks
Bettwäsche
Blusen
Grobleinen
Kinderkleidung
Lederhosen
Oberwäsche, Unterwäsche
Pullover
Miederwaren
Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider,
Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,- DM

Etuís
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Einkaufstaschen
Geldbörsen
Handtaschen
Reiseneccessaires
Taschenmaniküren
Lederhandschuhe
Schuhe

Über 5,- DM

Aktentaschen, Kollegmappen
Brieftaschen

Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten
Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organi-
sationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen
schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie
nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also
nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2-3
Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und
Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Beschei-
nigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	} je Sendung
Schokoladewaren	300 g	
Tabakerzeugnisse	50 g	
5. Verboten: Luftdicht verschlossene Behälter (deren Verschluß
beim Öffnen verletzt werden muß, wie z. B. Konserven),
Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes
bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis er-
wünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Han-
delsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift
„Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl.
Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.